

Mit Zustellungsurkunde

Holcim (Deutschland) AG
Werk Höver
Hannoversche Straße 28

31319 Sehnde

Bearbeitet von
Frau Könemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.10.2002/Rp

Mein Zeichen
501d-40500/4/2.3
Holcim

Durchwahl (0511)
106-7674
oder 106-7674-0
Fax: 106997674

Hannover, den
18.11.2003

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Bescheid

1. Aufgrund von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und der Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wird hiermit der

**Holcim (Deutschland)AG
Werk Höver
Hannoversche Straße 28
31319 Sehnde**

auf Ihren Antrag vom 21.10.2002, hier eingegangen am 22.10.2002 und vervollständigt im August 2003 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

in Ihrem Werk in Höver, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde-Höver, Gemarkung Höver, Flur 1, Flurstück 384/3

erteilt.

2. Die wesentliche Änderung besteht im
 - a) Einsatz von Ersatzbrennstoffen (Tiermehl, Altreifen, Altholz, Papierrückständen und Kunststoff/Textil-Abfälle) sowie Ersatzrohstoffen und Hilfsstoffen entsprechend der Abfallliste der Nebenbestimmung 2 mit einem Anteil von 70 % an der jeweiligen Feuerungswärmeleistung der Drehofenanlage.

- b) Erhöhung der Zugabemenge an Altreifen von 10 % auf 20 % der Feuerungswärmeleistung
- c) Erhöhung der Zugabemenge an Filterpressenkuchen von 13.200 t/a auf 20.000 t/a
- d) Einsatz von Reduktionsmittel zur NO_x-Minderung nach dem SNCR-Verfahren
- e) Bau und Betrieb einer Ersatzbrennstoffhalle (EBS-Halle)
- f) Bau und Betrieb von Fördereinrichtungen (Förderer, Durchblasschleuse, Drehofenbrenner) bis in den Drehofen
- g) Umbau und Betrieb des Kohlenstaubsilos 2 zum Tiermehlsilo (L91 +352)
- h) Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffsilos (K19)

3. Aufgrund des § 9 BlmschG (Vorbescheid) und Ihres Antrages vom 21.10.2002 ergänzt durch Ihre Schreiben vom 20.12.2002 und 29.08.2003 werden für den Einsatz von Altöl und Lösemitteln als Ersatzbrennstoffe in der Drehofenanlage ein Vorbescheid erteilt. Durch den Einsatz der Ersatzbrennstoffe Altöl und Lösemittel dürfen der Wert 70 % (siehe 2. a) nicht überschritten werden.

Der Vorbescheid ergeht unter folgend aufgeführten Maßgaben, die in einen etwaigen späteren Genehmigungsbescheid eingehen:

- a) Die vorgesehene Anlage hat im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen zu bestehen:
 - Tanklastwagenentladestation (Umschlagplatz)
 - Pumpenstation (Entleerungspumpen und Dosierpumpen)
 - Tankanlage für flüssige Ersatzbrennstoffe und Entstickungsmittel
 - Rohrleitungen zur Drehofenanlage mit Brennerbedienstand
 - Dosierstation für Reduktionsmittel (Teil der SNCR-Anlage)
- b) Anzahl und Größe der Tanks:

Einsatzmenge Altöl und Lösemittel: ca. 5 t/h
Tankvolumen ca. 60 m³, doppelwandig mit Rührwerk
Tankanzahl ca. 6 Stück

Einsatzmenge Entstickungsmittel: ca. 1000 l/h
Tankvolumen ca. 60 m³, doppelwandig mit Rührwerk
Tankanzahl ca. 2 Stück
- c) Die Anlage ist hinsichtlich der Lagerung und des Umfüllens brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Anlagenverordnung zu errichten und zu betreiben.
- d) Für die Anlage ist das vorhandene Brandschutzkonzept entsprechend anzupassen.
- e) Die Vorgaben der Störfall-Verordnung sind zu beachten.

4. Diese Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die genehmigten Änderungen in Betrieb genommen wurden.

5. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt.

6. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist. Hier wird insbesondere verwiesen auf die Genehmigung vom 19.12.1983 Az. 322/324208-03 für den Einsatz von Altreifen und die Genehmigung vom 12.05.1993 Az. 321 324208-15/2.3 zum Einsatz von Filterpressenkuchen (FPK) als Sekundärkomponente/ Korrekturrohstoff.
8. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und der Vorbescheid ergehen unbeschadet der Rechte Dritter und schließen gemäß § 13 BImSchG andere, das Vorhaben betreffende Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, ein.
9. Die Anlage zur Zwischenlagerung von Tiermehl wird hiermit aufgrund von Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte (Abl. EG Nr. L 273, S.1), geändert durch VO (EG) Nr. 808 vom 12.05.2003 (Abl. EG Nr. L 117 S. 1) unter der Bedingung der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs III Kap. III der o.g. Verordnung zugelassen.
10. Gemäß Anhang II Nr. 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV) wird die Ausnahme zugelassen, für die Stoffe
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid
 - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 - Kohlenmonoxid

von den vorgegebenen Grenzwerten des § 5a Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV abzuweichen. Die für diese Stoffe geltenden Grenzwerte ergeben sich aus Abschnitt III.

11. Gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchG) wird befristet bis zum 27.11.2004 für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ein Grenzwert von 800 mg/m³ zugelassen.
12. Gemäß § 11 Abs. 6 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV) werden abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für Fluorwasserstoff Einzelmessungen zugelassen.
13. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus dem Abschnitt III. ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt IV. „Begründung“ verwiesen.
14. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.
15. Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit gegenüber der

Firma
Holcim (Deutschland) AG Werk Höver
Hannoversche Straße 28
31319 Sehnde

auf ihren Antrag vom 10.10.2003 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie des Vorbescheides angeordnet.

II. Antragsunterlagen

0.0 Anschreiben

0.1 Inhaltsverzeichnis

1.0 Antrag und Antragsgegenstand

1.1 Antrag

1.2 Beschreibung des Vorhabens

1.3 Ergänzung von Unterlagen, Beantragung eines Vorbescheides

1.4 Ergänzende Angaben zum Vorbescheid vom 29.08.2003

1.5 Antrag vom 10.10.2003 auf Anordnung des sofortigen Vollzugs gemäß § 80 VwGO

2.0 Lagepläne

2.1 Topographische Karte 1 : 25000

2.2 Grundkarte 1 : 5000

2.3 Katasterplan

2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

2.5 Angaben zum Betriebsgrundstück

2.6 Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

3.0 Angaben zur Anlage

3.1 Anlagenbeschreibung

3.2 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter –Formular 3.2-

3.3 Maschinenzeichnungen

- Ersatzbrennstoff-Halle K26

- Gurtförderer und Durchblasschleuse Ersatzbrennstoffhalle K 26

- Fahrtrouten Zement und Einsatzstoffe nach Errichtung der Ersatzbrennstoffhalle K 26

- Ersatzbrennstoffsilo K 19

- Tiermehlsilo L91 und 352

- Fahrtrouten Brennstoff- und FPK-Anlieferung

- Drehofenbrenner mit Einblasrohr

4.0 Angaben zum Betrieb

4.1 Verfahrensbeschreibungen

4.2 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten –Formular 4.2-

4.3 Angaben zu den Betriebseinheiten –Formular 4.3-

4.4 Angaben zu den Stoffströmen /Stoffbilanz –Formular 4.4-

4.5 Verfahrensfleißbilder nach DIN 28004

- Grundfließbild

- Fließbild Ersatzbrennstoffsilo

- Umrüstung Kohlenstaubsilo 2 auf Tiermehl
- 4.6 Kurzbeschreibung des SNCR-Verfahrens
- 4.7 Liste Ersatzbrennstoffe
- 4.8 Güte- und Prüfbestimmungen für Sekundärbrennstoffe
- 4.9 Prüfbericht der GfA zu Altholzanalysen
- 4.10 Stellungnahme der LAGA zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zementwerken

5.0 Angaben zu Emissionen

- 5.1 Erläuterungen zu Staub- und gasförmige Emissionen
- 5.2 Erläuterungen zu Lärmemissionen
- 5.3 Betriebsablauf und Emissionen –Formular 5.2-
- 5.4 Emissionsquellen und Kaminhöhen –Formular 5.3-
- 5.5 Lageplan Gewebefilter
- 5.6 Schallemissionen –Formular 5.5-

6.0 Angaben zur Anlagensicherheit

- 6.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
- 6.2 Feuerwehrplan
- 6.3 Lageplan Löschwasserleitungen mit Ersatzbrennstoffhalle
- 6.4 Werksbescheinigung über Zellradschleusen
- 6.5 Stellungnahme zum Brand- und Explosionsgefahren beim Einsatz von Tiermehl im ehemaligen Kohlenstaubsilo II
- 6.6 Stellungnahme zu Brand- und Explosionsgefahren beim Einsatz von Ersatzbrennstoffen
- 6.7 Brandschutzkonzept vom 01.06.2003

7.0 Angaben zum Arbeitsschutz

- 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 7.2 Fluchtwegplan
- 7.3 Betriebsanweisung zum Umgang mit Tiermehl
- 7.4 Gefährdungsbeurteilung zum sicheren Umgang mit Tiermehl gemäß Biostoff-VO

8.0 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 8.1 vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

9.0 Angaben zur Wasserwirtschaft

- 9.1 Lageplan Schmutzwasserleitungen
- 9.2 Lageplan Regenwasserleitungen
- 9.3 Lageplan Trinkwasserleitungen

10.0 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11.0 Bauvorlagen

- 11.1 Bauvorlagen

12.0 Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie)

13.0 Naturschutz

- 13.1 Angaben zur Natur und Landschaft –Formular 15.1-
- 13.2 Freiflächenplan
- 13.3 Ausgleichsmaßnahmen

14.0 Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum erweiterten Einsatz von Ersatzbrennstoffen in der Drehofenanlage des Werks Höver der Alsen AG

III. Nebenbestimmungen

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Änderung der genehmigten Anlagen hat entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen zu erfolgen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- 1.2 Der genaue Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, hat die Betreiberin eine Abnahme mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover sowie weiteren Fachbehörden zu organisieren.

Zu diesem Termin sind die Genehmigungsunterlagen bereitzuhalten. Weiterhin ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das realisierte Vorhaben in vollem Umfang mit den Antragsunterlagen übereinstimmt. Die Abnahmen können abschnittsweise durchgeführt werden.

2.0 Abfallrecht

- 2.1 In der Drehofenanlage dürfen ausschließlich Abfälle mit folgenden EAK-Nummern und aufgelistete Stoffe, die keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind, einzeln oder gemischt eingesetzt werden. Die genehmigten Abfälle sind in Gruppen unterteilt.

2.1.1 FPKs und ähnliche Schlämme und Filterkuchen, Roh- und Korrekturstoffe

Für die folgend aufgeführten Abfälle gelten insbesondere hinsichtlich der zulässigen Zusammensetzung und Analytik die Bestimmungen der Änderungsgenehmigung des Landkreises Hannover vom 12.05.1993, Ar.: 321324208-15/2.3, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Hannover vom 05.04.1995, Az.: 504a-40500/4/2.3, und des Änderungsbescheides des Landkreises Hannover vom 08.08.1997, Az.: 321324208-15/2.3.

02 02 *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs*

02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 03 *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse*

02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 04 *Abfälle aus der Zuckerindustrie*

02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

02 04 03 Schlämme aus der betrieblichen Abwasserbehandlung

02 05 *Abfall aus der Milchverarbeitung*

02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 06 *Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren*

02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 *Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkohol freien Getränken (ohne Kaffee, Tee oder Kakao)*

02 07 01 Abfälle aus der Wäscherei, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

03 03 *Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe*

03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)

03 03 05 De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling

03 03 09 Kalkschlammabfälle

03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

04 02 *Abfälle aus der Textilindustrie*

04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, die gefährliche Stoffe enthalten

04 02 20 Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks

05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

05 01 09* Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten

05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen

06 02 Abfälle aus HZVA Basen

06 02 01* Calciumhydroxid

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern

06 11 01 Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Titanherstellung

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 11* Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

- 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 04 *Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmittel (außer 03 02) und andere Bioziden*
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05 *Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika*
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06 *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln*
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07 *Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.*
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung , die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08 01 *Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken*
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 02 *Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)*

08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten

08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen

08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

10 01 Abfälle aus anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung mit (unbehandeltem) Holz

10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 10 Walzzunder (Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 11.07.1997 Az.: Sa/Spe)

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen

10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen

10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12

fallen

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*

12 01 02 Eisenstaub und -teile

12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen

12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

13 05 *Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern*

13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern

13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten

17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*

17 01 01 Beton

19 03 *Stabilisierte und verfestigte Abfälle*

19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 08 *Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.*

19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 08 13 fallen

19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

19 11 *Abfälle aus der Altölaufbereitung*

19 11 01* gebrauchte Filtertone

19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

2.1.2 Sekundärbrennstoffe und ihre Komponenten

Für die folgend aufgeführten Abfälle gelten hinsichtlich der zulässigen Zusammensetzung und Analytik die Bestimmungen der Nummern 2.3 bis 2.7 dieser Genehmigung.

02 01 *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei*

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)

02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft

02 03 *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse*

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03 01 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln*

03 01 01 Rinden und Korkabfälle

03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 *Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe*

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfälle

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten

04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 13 Kunststoffabfälle

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 *Holz, Glas und Kunststoff*
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- 16 03 *Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse*
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
- 17 06 *Dämmmaterial und Baustoffe*
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 *Sonstige Bau- und Abbruchabfälle*
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 19 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 02 *Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)*
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 05 *Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen*
- 19 05 01 mit kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletiere) a.n.g.*
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle*
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht kompostierbare Abfälle
- 20 03 *andere Siedlungsabfälle*
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll

2.1.3 Altreifen

Für den Einsatz von Altreifen gelten die Bestimmungen der Änderungsgenehmigung nach § 15 (alt) BImSchG vom 19.12.1983 Az.: 322/32408-03.

16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*

16 01 03 Altreifen

2.1.4 Tiermehl

Die unten aufgeführten Abfälle dürfen ausschließlich in aufgearbeiteter Form als Tiermehl eingesetzt werden. Die Mitverbrennung des Tiermehls unterliegt den Vorschriften der VO (EG) Nr.1774/2002 i.g.F.

02 01 *Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei*

02 01 02 Tiermehl

02 02 *Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs*

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

2.1.6 Ruße und ähnliche Brennstoffe

Für den Einsatz von Rußen und ähnlichen Brennstoffen gelten die Bestimmungen der Anzeige gemäß §15 BImSchG 22.02.1999 vom Az.: 22172004/Sa/Ge.

06 13 *Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.*

06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)

06 13 03 Industrieruß

06 13 05* Ofen- und Kaminruß

08 03 *Abfälle aus HZVA von Druckfarben*

08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*

19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

2.1.7 Flüssige Brennstoffe

Der Einsatz von flüssigen Brennstoffen ist erst nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zulässig.

07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

07 01 03* halogenhaltige Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 03* halogenorganische Lösemitte, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 03 04* andere organische Lösemitte, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmittel (außer 03 02) und andere Bioziden

07 04 03* halogenorganische Lösemitte, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 04 04* andere organische Lösemitte, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 06 *Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln*

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 07 *Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.*

07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

08 03 *Abfälle aus HZVA von Druckfarben*

08 03 19* Dispersionsöl

12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*

12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle

12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette

12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle

13 01 *Abfälle von Hydraulikölen*

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB enthalten

13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

13 01 11* synthetische Hydrauliköle

13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle

13 01 13* andere Hydrauliköle

13 02 *Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen*

13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

- 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Gebtriebe- und Schmieröle
- 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 *Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen*
- 13 03 01* Isolier und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09* biologische leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 *Bilgenöle*
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 *Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern*
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 *Abfälle aus flüssigen Brennstoffen*
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
- 13 07 02* Benzin
- 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 14 06 *Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen*
- 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

19 02 *Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)*

19 02 07* Öle und Konzentrate aus Abtrennprozessen

19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Frittieröle u.ä.)

20 01 13* Lösemittel

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

2.1.7 Hilfsstoffe (z.B. SNCR-Reagenzien)

Vor dem Einsatz der Hilfsstoffe sind die Randbedingungen hinsichtlich der zulässigen Zusammensetzung und Analytik in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover festzulegen.

06 02 *Abfälle aus HZVA Basen*

06 02 03* Ammoniumhydroxid

09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04* Fixierbäder

09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

20 01 *Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*

20 01 17* Fotochemikalien

2.2 In der Anlage dürfen keine Altöle der Sammelkategorie 1 gem. Anlage 1 der Altölverordnung verbrannt werden.

Abweichend ist der Einsatz von Altöl der Sammelkategorie 1 zulässig, sofern dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover in jedem Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Aufbereitung technische und wirtschaftliche einschließlich organisatorische Sachzwänge entgegenstehen.

2.3 Die chemische Zusammensetzung der eingesetzten Ersatzbrennstoffe gem. 2.1.2 darf folgende Spurenelementgehalte im Ersatzbrennstoffstrom nicht überschreiten:

Element	Ersatzbrennstoffstrom (mg/kg Trockenmasse)
Arsen	20
Beryllium	2
Cadmium	9
Kobalt	25
Kupfer	200-400 (vorläufiger Toleranzbereich)
Quecksilber	1,2
Nickel	50-160 (vorläufiger Toleranzbereich)
Blei	200
Antimon	60
Zinn	70
Thallium	5
Chrom	120 (1000 da Cr-Reduzierung)

Außerdem dürfen folgende Konzentrationen nicht überschritten werden:

Chlor und seine Verbindungen 3 %, angegeben als Chlor

Polychlorierte Biphenyle (Isomere nach DIN 51527) in der Summe

10 mg/kg in der Originalsubstanz

Polyhalogenierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane in der Summe

10 µg I-TEQ/kg in der Originalsubstanz

Bei einer Probe dürfen bei Chlor, PCDD/PCDF die ermittelten Werte maximal 10 % über den festgesetzten Werten liegen.

Wird für Cadmium und Thallium durch drei Einzelmessungen, verteilt über ein Jahr, sowie für Quecksilber durch kontinuierliche Messungen (1 Jahr) nachgewiesen, dass

die unter Nr. 3.1 bis 3.3 festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten werden, können auf Antrag beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Schwermetallgehalte der Ersatzbrennstoffe denen der „Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe“ angepasst werden.

- 2.4 Bei angenommenen Abfallgemischen ist in geeigneter Form zu dokumentieren, dass die unter Punkt 2.3 aufgeführten Annahmegrenzwerte sowie der Heizwert von mindestens 11 000 kJ/kg (§ 6 Abs. 2 KrW-/AbfG) bereits im unvermischten Abfall eingehalten werden.
- 2.5 Die eingesetzten Ersatzbrennstoffe gem. 2.1.2 müssen entsprechend Anlage 2 der den Antragsunterlagen beigefügten Güte- und Prüfbestimmungen vom 14.06.2000 der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e.V. gütegesichert (RAL GZ 724) sein bzw. vom Lieferanten analog garantiert werden.
- 2.6 Die Antragstellerin hat aus dem laufenden Ersatzbrennstoffstrom pro Schicht eine Probe von 2 l zu ziehen. Aus den so gewonnenen Proben ist je Monat eine Mischprobe zu erstellen und im Mischer zu homogenisieren. Davon sind durch Viertelung zwei Proben á 10 l zu gewinnen. Diese sind 15 Monate in wasser- und luftdicht verschlossenen Behälter aufzubewahren.
- 2.7 Werden nicht gütegesicherte Abfälle eingesetzt, hat die Betreiberin auf ihre Kosten zusätzlich zu den selbstinitiierten Analysen einen unabhängigen und vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover beauftragten Gutachter dreimal jährlich die Analyse der Ersatzbrennstoffe zu ermöglichen. Zu analysieren ist die durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu bestimmende Monatsprobe.

In der Analyse sind die nachfolgenden Parameter zu bestimmen:

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
- Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Beryllium,
- Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Kobalt,
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer,
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel,
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei,
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon,
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium,
- polychlorierte Biphenyle (Isomere nach DIN 51527) in der Summe und
- polyhalogenierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane in der Summe.

Die Anforderungen an den Spurenelementgehalt für den Ersatzbrennstoffstrom sind eingehalten, wenn die in Auflage 2.3 genannten Elementwerte in der 10 l Mischprobe nicht überschritten werden.

Hinweis:

Mit dieser Genehmigung wird keine Entscheidung darüber getroffen ob die in der Entsorgung angenommenen Abfälle als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzu-stufen sind. Sonderabfälle im Sinne des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind beson- ders überwachungsbedürftige Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder ent- sorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonder- abfällen in der Fassung vom 06.12.2002 (Nds. GVBl. S. 291) nichts anderes bestimmt ist.

3.0 Immissionsschutz

3.1 Beim Betrieb der geänderten Anlage dürfen im Abgas des Hauptkamins und im Abgas der Kohlenmahanlage jeweils folgende Tagesmittelwerte an luftfremden Stoffen nicht überschritten werden:

	mg/m³
Gesamtstaub	14
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff-HCL	10
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff-HF	1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	317 (ab 31.10.2007) 500 (bis 30.10.2007)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	400
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	70
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03
Kohlenmonoxid	3,00 g/m ³

Zur Bestimmung des Quecksilbergehaltes sind regelmäßig Proben der eingesetzten Roh- und Brennstoffe analysieren zu lassen. Zeigen die Analysenergebnisse, dass das Quecksilber im wesentlichen durch den Rohstoff eingetragen wird und ist eine sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 0.03 mg/m³ als Tagesmittelwert nicht gewähr- leistet, kann der Wert auf Antrag beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover auf 0,05 mg/m³ festgelegt werden.

3.2 Die Halbstundenmittelwerte der unten aufgeführten luftfremden Stoffe dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

	mg/m³
Gesamtstaub	28
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff-HCl	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff-HF	4
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	634 (ab 31.10.2007) 1000 (bis 30.10.2007)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	800
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	120
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05
Kohlenmonoxid	5,00 g/m ³

3.3 Beim Betrieb der Anlagen dürfen im Abgas des Hauptkamins und im Abgas der Kohlenmahanlage jeweils folgende Mittelwerte nicht überschritten werden:

	mg/m³
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	insgesamt 0,05
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	insgesamt 0,5
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As	
Benzo(a)pyren	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	
wasserlöslichen Cobaltverbindungen, angegeben als Co	

Chrom und seine Verbindungen
(außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Cr

insgesamt 0,05

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

insgesamt 0,05

Dioxine und Furane
angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I der
17. BImSchV festgelegten Verfahren

0,1 ng/m³

Die unter Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 10 %.

- 3.4 Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Hauptkamins ist für Gesamtstaub, Stickoxide, Schwefeloxide, Quecksilber, Gesamt-C, gasförmige Chlorverbindungen, Kohlenmonoxid, Sauerstoffgehalt und Abgasfeuchte kontinuierlich zu bestimmen.

Für die Auswertung und Beurteilung der durch die kontinuierlichen Messungen überwachten Massenkonzentrationen gilt Nr. 5.3.3.5 in Verbindung mit Nr. 2.7 der TA-Luft.

Für Quecksilber ist die Einhaltung des Grenzwertes im ersten Jahr zusätzlich durch eine Einzelmessung zu überwachen, um Erfahrungen mit dem kontinuierlichen Quecksilbermessgerät sammeln zu können.

- 3.5 Die Messergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für die Schadstoffe

- Staub,
- Schwefeloxide,
- Stickoxide und
- Sauerstoffgehalt

entsprechend den Bestimmungen der o.g. Auflagen kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über den vorhandenen Anschluss an das Emissionsfernüberwachungs-System (EFÜ) des Landes Niedersachsen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu übermitteln.

- 3.6 Die Parameter für die kontinuierlich erfassten Emissionsdaten sind den geänderten Emissionsgrenzwerten anzupassen.

- 3.7 Die Betreiberin hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der unter Nebenbestimmung 3.1 und 3.2 genannten Massenkonzentrationen bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtungen und je-

weils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen.

Über die Kalibrierung sind Berichte anzufertigen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Kalibrierung vorzulegen.

Sofern im Rahmen der Kalibrierung der laufend aufzeichnenden Messgeräte, die nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle den Feuchtegehalt in ausreichender Genauigkeit rechnerisch in die Ermittlung der sonstigen Massenkonzentrationen einstellen kann, wird auf die fortlaufende Ermittlung des Feuchtegehaltes entsprechend Nebenbestimmung 3.4 verzichtet. Hierauf ist im Kalibrierbericht einzugehen.

- 3.8 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.3 genannten Emissionsgrenzwerte sowie für gasförmige anorganische Fluorverbindungen sind, frühestens 9 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und sodann wiederkehrend jährlich durch Einzelmessungen gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA-Luft nachzuweisen.

Für die Auswertung und Beurteilung der Einzelmessungen gilt Nr. 5.3.2.4 der TA-Luft.

Über die Einzelmessungen sind Messberichte zu erstellen, die dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich nach Erhalt in 2-facher Ausfertigung zu übersenden sind.

- 3.9 Durch Einzelmessungen im Abgaskamin der Kohlenmahlanlage ist frühestens 9 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und sodann wiederkehrend jährlich die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen. Die Bestimmungen der Nr. 5.3.2.1 der TA-Luft sind zu beachten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Einzelmessungen gilt Nr. 5.3.2.4 der TA-Luft.

Über die Auswertung sind Messberichte zu erstellen, die dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich nach Erhalt in 2-facher Ausfertigung zu übersenden sind.

- 3.10 Unter der Voraussetzung, dass die ermittelten Emissionswerte an der Emissionsquelle der Kohlenmahlanlage kleiner oder höchstens gleich den Werten im Hauptkamin sind, kann nach Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover auf wiederkehrende Messungen an der Kohlenmahlanlage teilweise oder vollständig verzichtet werden.

- 3.11 Für Anfahr- und Abfahrvorgänge wird gemäß Nr. 5.1.2 der TA-Luft folgendes geregelt:

- Anfahrvorgänge sind beendet, wenn mehr als 70 % des Rohmehlmassenstromes aufgegeben werden, der bei der Kalibrierung des Emissionsmessgerätes für Staub zugrunde lag.
- Abfahrvorgänge beginnen, wenn weniger als 70 % des Rohmehlmassenstroms aufgegeben werden, der bei der Kalibrierung des Emissionsmessgerätes für Staub zugrunde lag.

- Eine Überschreitung der Emissionskonzentration über den 2-fachen Emissionsgrenzwert hinaus ist während der Anfahr- und Abstellvorgänge zulässig.
 - Eine Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist auch während der Anfahr- und Abstellvorgänge durchzuführen.
 - Während der Anfahr- und Abstellvorgänge dürfen keine Abfälle eingesetzt werden.
- 3.12 Die Anlage ist mit Registriereinrichtungen, die den Einsatz bzw. die Herausnahme der Ersatzbrennstoffe bei Erreichen bzw. Unterfahren von 70 % des Rohmehlmassenstromes aufzeichnet, auszurüsten.
- 3.13 Für die unvermeidbaren Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen werden folgende Zeiten festgelegt, währenddessen von den Emissionsgrenzwerten abgewichen werden darf:
1. Hauptfilter
 - a) bei Umgehung wegen Überhitzung der Abluft unverzügliche Stilllegung
 - b) bei Defekten an Filterschläuchen oder sonstige Störungen der Filtereinrichtung zwei aufeinander folgende Stunden
 2. Bypassfilter bei Überhitzung der Abluft und bei Filterdefekt vier aufeinander folgende Stunden
 3. Filter der Kohlemühle bei Filterdefekt zwei aufeinander folgende Stunden
 4. Ausfall oder Störung der Ofenkopfentstaubung vier aufeinander folgende Stunden
 5. Ausfall oder Störung der Kalkhydratzugabe vier aufeinander folgende Stunden
 6. Ausfall oder Störung der Entstickungsanlage vier aufeinander folgende Stunden
- Die unvermeidbaren Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres pro Einrichtung 60 Stunden nicht überschreiten.
- 3.14 Das Ersatzbrennstofflager ist bei voraussehbaren Stillständen des Drehrohrofens, die länger als sechs Wochen dauern, zu entleeren. Bei nicht voraussehbaren Stillständen ist das Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu informieren.
- 3.15 Die Zugabe der Ersatzbrennstoffe, ausgenommen Altreifen, darf ausschließlich über die Hauptfeuerung erfolgen.
- 3.16 Die Bunkeraufsatzfilter sind in Abständen von 6 Monaten einer Wartung zu unterziehen.
- 3.17 Die Abluft des Ersatzbrennstofflagers ist zu erfassen und der Feuerung des Drehrohrofens zuzuführen. Es ist eine Abgasleitung zu installieren, die den Luftdruck im Lager unter dem Atmosphärendruck hält. Alternativ ist ein Geruchsfilter zu installieren.

4.0 Brandschutz

- 4.1 Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zeitig vor Nutzungsbeginn nach Weisung des Brandschutzprüfers griffbereit anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten.
- 4.2 Auf der Grundlage des § 51 NBauO i.V. m. § 87 NBauO ist die Überprüfung von Änderungen oder Neueinrichtungen von brandschutztechnischen Einrichtungen durch Sachverständige erforderlich, um u.a. die Funktionsfähigkeit Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zeitig vor Nutzungsbeginn nach Weisung des dieser Brandschutz- und sicherheitstechnisch erforderlichen Anlagen für nachstehend aufgeführte technischen Einrichtungen sicherzustellen:
- Feuermelde- und Alarminrichtungen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Feuerlöschleitungen/Steigleitungen

Die jeweils wiederkehrenden Prüfungen sind in Zeitabschnitten von maximal 3 Jahren vorzunehmen.

- 4.3 Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, dem Regenwasserrückhaltebecken (Feuerlöschteich) und einer Werksringleitung ist sicherzustellen, dass mindestens eine Wasserversorgung von 5,6 m³/min Löschwasser zur Verfügung steht.

Hinweis

Sachverständige für die Prüfung der brandschutztechnischen Anlagen sind jeweils die Sachverständigen nach der Bau-Sachverständigenverordnung.

Die Überprüfung der Feuerlöschleitungen/Schlauchleitungen kann durch Sachkundige erfolgen. Das sind jeweils sachverständige Ingenieure oder Techniker einer einschlägigen Fachrichtung oder Meister eines einschlägigen Handwerks.

5.0 Bauaufsicht

- 5.1 Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 NBauO wird die Abnahme folgender Bauteile oder Bauarbeiten (Teilabnahme) durch den mit der Prüfung der bautechnische Nachweise beauftragten Prüflingenieur angeordnet:

tragende Stahlbetonbauteile, tragende Stahlbauteile

Der Bauherr oder sein Beauftragter hat den Prüflingenieur mindestens 48 Stunden vorher über die durchzuführende Abnahme zu unterrichten. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Durchführung der Abnahme und Freigabe der weiteren Arbeiten durch den Prüflingenieur fortgesetzt werden.

IV. Begründung

1.0 Mit Datum vom 20.12.2002 hat die Firma Holcim (Deutschland) AG, Werk Höver, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, bei der Bezirksregierung Hannover die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zum Einsatz von Altöl und Lösemittel als Ersatzbrennstoffen sowie mit Datum vom 21.10.2002 eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement gemäß § 16 BImSchG beantragt. Die wesentliche Änderung besteht im:

- a) Einsatz von Ersatzbrennstoffen (Tiermehl, Altreifen, Altholz, Papierrückstände und Kunststoff/Textil-Abfälle) sowie Ersatzbrennstoffe und Hilfsstoffe entsprechend der Abfallliste der Nebenbestimmung 2)) mit einem Anteil von 70 % an der jeweiligen Feuerungswärmeleistung der Drehofenanlage
- b) Erhöhung der Zugabemenge an Altreifen von 10 % auf 20 % der Feuerungswärmeleistung
- c) Erhöhung der Zusatzmenge an Filterpressenkuchen von 13.200 t/a auf 20.000 t/a
- d) Einsatz von Reduktionsmittel zur NO_x-Minderung nach dem SNCR-Verfahren
- e) Bau und Betrieb einer Ersatzbrennstoffhalle (EBS-Halle)
- f) Fördereinrichtungen (Förderer, Durchblassschleusen, Drehofenbrenner) bis in den Drehofen
- g) Umbau und Betrieb des Kohlenstaubsilos 2 zum Tiermehlsilo (L91 +352)
- h) Errichtung und Betrieb eines Ersatzbrennstoffsilos (K19).

2.0 Der Vorbescheid wurde beantragt, um eine grundsätzliche Aussage über den Einsatz von Altöl und flüssigen Ersatzbrennstoffen zu erhalten. Dieses war möglich, weil die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen den Einsatz der flüssigen Ersatzbrennstoffe mit berücksichtigten. Hinsichtlich der Dimensionierung und Beschreibung der technischen Ausführung und der Sicherheitstechnik der Anlagen für den Einsatz von flüssigen Ersatzbrennstoffen waren die Antragsunterlagen unvollständig. Dadurch konnte lediglich ein Vorbescheid erteilt werden. Zur Beschreibung der Anlage wurde der Vorbescheid mit Maßgaben versehen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Einsatz der flüssigen Brennstoffe ist eine gesonderte Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

3.0 Dem Antrag der Fa. Holcim (Deutschland) AG von den in § 5 Abs. 1 17. BImSchV für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, Organische Stoffe und Kohlenmonoxid festgelegten Emissionsgrenzwerte abzuweichen, konnte zugestimmt werden, da im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen wurde, dass die höheren Emissionen rohstoffbedingt sind und es ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen höhere Emissionen der genannten Luftschadstoffe entstehen können. (17.BImSchV, Anhang II.1)

Entsprechend Anhang II.1.4 der 17. BImSchV kann, abweichend von der in § 5a Abs. 4 Satz 1 geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für NO_x, bis zum 30.10.2007 für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 500 mg/m³ zugelassen werden. Dem wurde von Seiten der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Darüber hinaus beantragte die Fa. Holcim (Deutschland) AG gemäß § 19 Abs. 1 17. BImSchV befristet bis zum 27.11.2004 einen Tagesmittelwert für Stickstoffoxide von 800 mg/m³. Begründet wurde der Antrag mit dem Einbau eines neuen Drehofenbrenners bei der Grundreparatur Anfang 2004. Zur gleichen Zeit soll der Einsatz von Entstickungsmitteln nach dem SNCR-Verfahren aufgenommen werden. Da bisher noch keine verfahrenstechnischen Erfahrungen für den Drehofenbrenner im Zusammenspiel mit dem SNCR-Verfahren vorliegen, muss bis zur Unterschreitung des neuen Stickstoffdioxidgrenzwertes von 500 mg/m³ mit einer längeren verfahrenstechnischen Optimierungsphase gerechnet werden.

Dem Antrag konnte zugestimmt werden, weil die Voraussetzungen auf Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 17. BImSchV erfüllt waren:

1. Durch den Einbau eines neuen Drehofenbrenners und dem erstmaligen Einsatz von Entstickungsmitteln nach dem SNCR-Verfahren ist es nachvollziehbar, dass in dem Einfahrbetrieb mit höheren Emissionen zu rechnen ist. Nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand wäre der geforderte Grenzwert von 500 mg/m³ sicher einzuhalten.
2. Die Maßnahme dient grundsätzlich der Emissionsminderung, wobei das SNCR-Verfahren zur Entstickung der Abgase dem Stand der Technik entspricht.
3. In den bereits vorliegenden Genehmigungen wird ein Tagesmittelwert von 800 mg/m³ gefordert. Der bestehende Schornstein besitzt mind. eine Ableithöhe, die auf diesen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist.
4. Die Anforderungen der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (Abl. EG Nr. L 332 S. 91) sind eingehalten. Die Richtlinie erlaubt für bestehende Anlagen zur Mitverbrennung von Abfall einen Emissionsgrenzwert von 800 mg/m³.

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurden anstelle von kontinuierlichen Messungen für Fluorwasserstoff Einzelmessungen zugelassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Emissionen an HF den Emissionsgrenzwert nicht überschreiten. Dieses konnte durch Emissionseinzelmessungen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, nachgewiesen werden.

- 4.0 Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren –9. BImSchV-, als förmliches Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse am 02.01.2003 bekannt gemacht.

Entsprechend der Bekanntmachung lagen der Antrag und die Unterlagen in der Zeit vom 10.01.2003 bis einschließlich 10.02.2003 bei der Bezirksregierung Hannover und den Städten Sehnde, Lehrte und Laatzen zur Einsicht aus.

In der Einwendungsfrist vom 10.01.2003 bis einschließlich 24.02.2003 gingen 6 Einwendungen –alle fristgerecht- gegen das beantragte Vorhaben ein. Die Einwendungen wurden am 18.03.2003 im Schützenhaus Höver, Schützenstr. 10, 31319 Sehnde/Höver

mit den Einwendern, der Antragstellerin, den Sachverständigen und Fachbehörden erörtert.

Die vorgebrachten Einwendungen sind – soweit sie nicht zurückzuweisen waren, in den Nebenbestimmungen des Abschnitt III. berücksichtigt worden.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- b) Region Hannover

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. ihrer Aufgabengebiete das beantragte Vorhaben geprüft und –soweit erforderlich- Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die ebenfalls im Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

- 5.0 Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des beantragten Vorhabens. Zur Beurteilung wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, deren Untersuchungsrahmen anlässlich des Scopingtermins (16.12.1998) festgelegt wurde. Die Umweltverträglichkeitsstudie dient als Grundlage für eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sowie damit zusammenhängender Maßnahmen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5. der 9. BImSchV ist diese Darstellung zusammen mit der ebenfalls zu erstellenden Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Heranziehung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Begründung des Genehmigungsbescheides für das beantragte Vorhaben aufzunehmen.

- 5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.**

5.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Zementwerk Höver der Holcim (Deutschland) AG beabsichtigt 70 % der Feuerungswärmeleistung durch Ersatzbrennstoffe abzudecken. Als Ersatzbrennstoffe sollen in Zukunft neben bereits eingesetzten Altreifen auch Tiermehl, Altöl bzw. Lösemittel sowie Altholz, Kunststoffe/Textilien und Papierrückstände aus Gewerbe- und Industrieabfällen eingesetzt werden. Außerdem wurde der Einsatz von Reduktionsmitteln zur NO_x-Minderung nach dem SNCR-Verfahren mit beantragt.

Die zukünftigen Ersatzbrennstoffe müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung entsprechen sowie den Güte- und Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbestimmungen e.V. vom Juni 2001. Dieses bezieht sich auch auf die einzuhaltenden Schwermetallgehalte. Darüber hinaus sind die Ersatzbrennstoffe einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch Eigen- und Fremdüberwachung zu unterziehen.

Die Befuerung des Drehofens erfolgt derzeit mit Kohle, Fluff und Tiermehl (Versuchsgenehmigung) über den Hauptbrenner. In der Zweitfeuerung werden derzeit maximal

1,8 t/h Altreifen eingesetzt. Der Filterpressenkuchen wird im Ofeneinlauf als Ersatzrohstoff zugegeben. Damit der Sinterprozess zur Klinkerproduktion ablaufen kann, muss die Feuerung Gastemperaturen von ca. 2.000° C gewährleisten, wobei auch ein optimaler Ausbrand der Ersatzbrennstoffe gewährleistet wird. Die Ofenabgase werden im sogenannten Verbundbetrieb zur Trocknung der Rohstoffe in der Rohmehlanlage genutzt, bevor sie in einem Gewebefilter entstaubt und über den Abgaskamin abgeleitet werden. Im Direktbetrieb gelangen die Abgase direkt in das Gewebefilter.

5.3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Ersatzbrennstoffeinsatzes auf das Schutzgut Mensch

5.3.1 Wirkfaktor Luft

Eine direkte Beeinflussung des Menschen durch das Vorhaben ergibt sich über den Luft- und Lärmpfad. Für die Beschreibung der derzeitigen Umweltsituation wurden im Zeitraum Januar 1999 bis Juli 1999 Immissionsvorbelastungsmessungen durchgeführt. Die Messergebnisse sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zusammengestellt. Zusammenfassend ist zu bemerken, dass das Immissionsniveau der erfassten Luftschadstoffe den regionalen Verhältnissen entspricht. Im Beurteilungsgebiet der hier zu beurteilenden Anlage liegen die Vorbelastungswerte deutlich unterhalb der einzuhaltenen Kenngrößen der TA-Luft 86 bzw. der TA-Luft 2002.

Auf Basis von Erfahrungswerten und von Analysen der Einsatzstoffe sowie von Ergebnissen von Emissionsmessungen wurde eine Emissionsprognose erstellt. Aus der Emissionsprognose geht hervor, dass die künftigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Diese Aussage bezieht sich auch auf die Emissionsprognose für Spurenelemente, wobei auch deutlich wird, dass der Einsatz von Ersatzbrennstoffen, mit Ausnahme von Zink, zu keiner signifikanten Erhöhung der Spurenelementemissionen führt. Ebenso ist festzustellen, dass das Emissionsniveau von Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Fluoriden und Chloriden sowie Gesamtkohlenstoff unabhängig vom Ersatzbrennstoffeinsatz ist.

Im Hinblick auf Luftverunreinigungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde eine Immissionsprognose mittels Ausbreitungsrechnung erstellt. Die Immissionsprognose bildet die Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die Luftqualität sowie die betrachteten anderen Schutzgüter.

Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Auf Basis der Vorbelastungsmessungen kann eingeschätzt werden, dass die Immissionswerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren deutlich unterschritten werden. Sowohl die durch das Vorhaben hervorgerufene Immissionszusatzbelastung als auch der Immissionsbeitrag der gesamten Drehofenanlage lag für alle Komponenten, für die in der novellierten TA-Luft Immissionswerte festgelegt sind, unter der 3 % -Schwelle und können somit als irrelevant angesehen werden. Auch die Immissionswerte für die Kurzzeitbelastung und die entsprechenden Prüfkriterien werden eingehalten, so dass der Schutz vor Gesundheitsgefahren sichergestellt ist. Somit kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Auch die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubbierschlag werden deutlich unterschritten. Außerdem zeigen die Ergebnisse der Immis-

sionsprognose, dass der Staubniederschlag, der durch den Immissionsbeitrag der Drehofenanlage hervorgerufen wird sehr niedrig und deutlich unter der Irrelevanzschwelle nach TA-Luft liegt.

Die Immissionswerte für Schwefeldioxid zum Schutz von Ökosystemen und Fluorwasserstoff zum Schutz vor erheblichen Nachteilen werden deutlich unterschritten. Dagegen wird der Immissionswert für Stickoxide zum Schutz der Vegetation nicht eingehalten. Für alle drei Schadstoffe sind durch das Vorhaben keine Änderungen zu erwarten. Außerdem können die Immissionsbeiträge des Zementwerks nach TA-Luft als irrelevant eingeschätzt werden.

Für Stoffe, für die in der TA-Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Für die wichtigsten Komponenten werden die Ergebnisse der Immissionsprognose, der Vorbelastungsmessungen sowie die Immissionswerte und Schutzstandards nachfolgend erläutert.

Für Schwebstaub ergab eine Prüfung, dass der niedrigste anerkannte Vorsorgestandard zu weniger als 3 % durch den Immissionsbeitrag der Drehofenanlage ausgeschöpft wird und der niedrigste anerkannte Vorsorgewert durch die Immissionskonzentration im Raum Höver deutlich unterschritten wird. Durch die Absenkung des Grenzwertes für Staub von 46 auf 20 mg/m³ wird die Staubemission (Basisgrenzwert) zukünftig um ca. 43 % niedrigere Immissionsbeiträge des Zementwerks hervorgerufen. Allerdings zeigen die Rechnungen auch, dass eine signifikante Entlastung des Standortes durch diese Maßnahme nicht zu erreichen ist, da das Zementwerk keine wesentliche Immissionsbeiträge für Schwebstaub bewirkt.

Der maximale Immissionsbeitrag des Zementwerks liegt für Schwefeldioxid im Vergleich zum niedrigsten Schutzstandard bei 2.1 %, für Stickstoffdioxid wird der niedrigste Schutzstandard durch den Immissionsbeitrag des Zementwerks zu 0,7 % ausgeschöpft. Bei den Vorbelastungsmessungen am Standort Höver wurden die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten. Beim Schwefeldioxid sind die gemessenen Werte vergleichbar mit den Werten, die in emittententfernen Gebieten gemessen werden. Beim Stickstoffdioxid wurden im Vergleich zu emittententfernen Gebieten etwas höhere Werte gemessen. Der bei den Messungen festgestellte ausgeprägte Tagesgang beim Stickstoffdioxid lässt auf erhebliche verkehrsbedingte Immissionsbeiträge schließen. Die mit der Novellierung der TA-Luft verbundene Herabsetzung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide von 800 auf 500 mg/m³ wird die Immissionskonzentration von NO₂ im Beurteilungsgebiet nur wenig beeinflussen, da die Stickoxide im Wesentlichen als Stickstoffmonoxid emittiert werden und innerhalb des Beurteilungsgebietes nur zu einem geringen Anteil zu NO₂ aufoxidiert werden.

Die Prüfung für Quecksilber ergab, dass der mit Abstand niedrigste Vorsorgewert für Quecksilber von 9 ng/m³ durch den errechneten Immissionsbeitrag des Zementwerks durch die Drehofenanlage im Zementwerk Höver zu 1,5 % ausgeschöpft wird. Die Emissionsprognosen haben gezeigt, dass durch die Begrenzung des Hg-Inputs in die Ofenanlage auch die tatsächlich auftretenden Emissionen nur unwesentlich erhöht werden.

Die Zusatzbelastung für Cadmium schöpft, unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Emissionskonzentrationen, zu weniger als 3 % den niedrigsten anerkannten

ten Vorsorgestandard aus. Bei Messungen am Standort wurde eine Cd-Immissionsbelastung von $0,4 \text{ ng/m}^3$ gemessen. Die Gesamtbelastung am Standort Höver liegt damit im Bereich der Konzentrationen in emittententfernen Gebieten, die mit $0,5 \text{ ng/m}^3$ angegeben werden. Allerdings trägt das Zementwerk nur zu einem vernachlässigbaren (nicht messbaren) Anteil zur bestehenden Belastung bei. Durch die Begrenzung des Cd-Inputs in den Brennprozess wird eine Erhöhung der Cd-Emission vermieden, so dass auch zukünftig keine relevante Cd-Belastung der Umgebung vom Zementwerk ausgehen wird.

Die derzeitige Gesamtbelastung für Arsen am Schwebstaub liegt bei $1,4 \text{ ng/m}^3$. Dies liegt in der gleichen Größenordnung wie Konzentrationen in emittententfernen Gebieten. Allerdings liegen diese Werte über dem niedrigsten Schutzstandard von $0,23 \text{ ng/m}^3$, jedoch unter dem vom LAI vorgeschlagenen Vorsorgestandard von $2,5 \text{ ng/m}^3$. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen der Zementindustrie zur gemessenen Arsenkonzentration nur in sehr geringem Maßstab beitragen. Der erweiterte Ersatzbrennstoffeinsatz wird insgesamt zu einer Verringerung des Immissionsbeitrags des Zementwerks für Arsen im Prognosegebiet um ca. 95 % führen (Basis Grenzwert).

Für Nickel ergibt die Berechnung des Immissionsbeitrags auf Basis realer Messwerte einen Ausschöpfungsgrad des niedrigsten anerkannten Vorsorgestandards von 0,35 %. Eine signifikante Veränderung der Nickelemissionen sind durch den erweiterten Sekundärbrennstoffeinsatz nicht zu erwarten.

Für Chrom(VI)-Verbindungen ist nach Aussage des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) ein spezifisches Immissionsmessverfahren derzeit nicht verfügbar. Die Vorbelastungsmessungen des TÜV ergaben für Chrom mit $15 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ im Vergleich zum Vorsorgestandard des LAI von $17 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ einen relativ hohen Wert. Der berechnete Immissionsbeitrag des Zementwerks liegt mit $0,092 \text{ ng/m}^3$ (Basis Grenzwert) unterhalb 10 % der Hintergrundbelastung in emittententfernen Gebieten (bis zu 5 ng/m^3) und kann somit als Ursache für die relativ hohe Chrombelastung ausgeschlossen werden. Zu beachten ist allerdings, dass von Kühling ein Vorsorgestandard von $0,2 \text{ ng/m}^3$ für Gesamtchrom abgeleitet wurde, der der kanzerogenen Wirkung von Chrom(VI)-Verbindungen Rechnung tragen soll. Aufgrund der häufigen Verwendungen von Chrom in verschiedenen Industriebranchen liegt die Gesamtbelastung auch in ländlichen Gebieten über diesem Wert. Bei Emissionsmessungen der GfA Münster wurden nur bei einer von insgesamt 11 Einzelmessungen an der Drehofenanlage des Zementwerks Höver Chromkonzentrationen oberhalb der Nachweisgrenze festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Beitrag des Zementwerks zur bestehenden Belastung sehr gering sein dürfte.

Die zu erwartenden Immissionskonzentrationen für PCDD/F schöpft, unter Zugrundelegung des Emissionsgrenzwertes, den Vorsorgestandard des LAI von 150 fg TE/m^3 /LAI zu 0,2 % aus. Die Grundbelastung für Dioxine und Furane in ländlichen Gebieten liegt zwischen 25 und 70 fg TE/m^3 , in Städten zwischen 100 und 200 fg TE/m^3 . Der berechnete Immissionsbeitrag des Zementwerks liegt damit bei ca. 1 % der Immissionsbelastung in emittententfernen Gebieten. Eine Erhöhung der Zusatzbelastung durch den erweiterten Einsatz von Sekundärbrennstoffen ist nicht zu erwarten. Außerdem zeigen die Ergebnisse der Emissionsmessungen, dass die tatsächlichen PCDD/F-Emissionen um ein Vielfaches unter dem derzeitigen und zukünftigen Grenzwert von $0,1 \text{ ng TE/m}^3$ liegen.

5.3.2 Wirkfaktor Lärm

Die immissionsrelevanten Lärmbeiträge, die von der geplanten Anlagenänderung erzeugt werden, sind auf den anlagenbezogenen Werksverkehr, der mit der Brennstoffanlieferung zusammenhängt, sowie den Betrieb der Ersatzbrennstofflagerhalle beschränkt. Die aus dem geänderten Verkehrsaufkommen und dem Betrieb der Halle resultierende Zusatzbelastung wurde durch eine Lärmprognose ermittelt.

Die Prognose wurde für insgesamt 5 Immissionsorte durchgeführt, deren Auswahl in Anlehnung an frühere schalltechnische Gutachten und Stellungnahmen des TÜV-Nord e.V. erfolgt. Für die Schallausbreitungsrechnung wurden die Lärmemissionen aller lärmrelevanten Anlagenteile (Werksverkehr für den Brennstofftransport, schallabstrahlende Gebäudeflächen und Einzelaggregate) einschließlich ihrer täglichen Einsatzzeiten berücksichtigt.

Der Vergleich der prognostizierten Zusatzbelastung mit dem jeweiligen gebietsbezogenen Immissions-Vorgabewert zeigt, dass die prognostizierten Lärmimmissionspegel an allen Immissionsorten für die Tagzeit um mindestens 9,4 dB(A) und für die Nachtzeit um mindestens 3,6 dB(A) unter den entsprechend zulässigen Immissionsvorgabewerten liegen. Das Einhalten des Vorgabewertes von 6 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert für die Tag- und Nachtzeit ist, unter den vorausgesetzten schalltechnischen Annahmen somit an allen Immissionsorten sichergestellt. Demnach verursacht die Lärmemission der durch das Vorhaben geänderten Werksanlage keinen immissionsrelevanten Beitrag an den festgelegten Immissionsorten in der Umgebung des Zementwerks.

5.3.3 Wirkfaktor Gerüche

Bei der Lagerung der Ersatzbrennstoffe können durch Verrottungs- oder Vergärungsprozesse geruchsrelevante organische und anorganische Emissionen (z.B. H_2S , NH_3) entstehen. Die Vorgang wird durch die Lagerung feuchter Stoffe, die organische Verunreinigungen enthalten, sowie hohe Temperaturen, insbesondere in den Sommermonaten, gefördert.

Um Gerüche gar nicht erst entstehen zu lassen, wird bei der Lagerung nach dem First-in First-out-Prinzip verfahren. Des weiteren wird die Halle unter leichtem Unterdruck gehalten, um ein Austreten geruchsrelevanter Stoffe ins Freie zu unterbinden. Die abgesaugte Hallenluft wird entweder als Verbrennungsluft der Drehofenanlage zugeführt, oder alternativ über ein Geruchsfilter an die Umgebung abgegeben.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist von keinen Emissionen geruchsrelevanter Stoffe auszugehen.

5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden die relevanten Auswirkungen, die bei Realisierung des Vorhabens auftreten können, aufgelistet und bewertet. Folgende potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden betrachtet:

- Geräusche
- Eingriff in den Boden (Versiegelung)
- Zerschneidung von Funktionseinheiten
- Luftverunreinigungen

5.4.1 Geräusche

Das schaltechnische Gutachten belegt, dass durch das Vorhaben die Lärmimmissionspegel an allen Immissionsorten unterschritten werden. Demnach wird von dem zusätzlichen an- und abfahrenden LKW-Verkehr eher eine geringe Wirkung ausgehen. Aufgrund der zentralen Lage der zu errichtenden Ersatzbrennstoff-Halle auf dem Betriebsgelände sind durch die Bautätigkeiten und später im Betrieb der Ersatzbrennstoff-Lagerhalle keine Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten zu erwarten.

5.4.2 Eingriff in den Boden (Versiegelung)

Die Errichtung der Ersatzbrennstoff-Lagerhalle ist auf einer Fläche von ca. 720 m² vorgesehen. Hiervon sind ca. 260 m² bereits versiegelt. Die restliche Fläche von ca. 460 m² ist mit einem intensiv gepflegten Rasen bewachsen. Die Fläche besitzt einen sehr geringen ökologischen Wert. Geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

5.4.3 Zerschneidung von Funktionseinheiten

Funktionseinheiten bzw. Wanderwege von Tierarten sind bereits derzeit stark durch bestehende Industrieansiedlungen, Ortschaften sowie Verkehrswege eingeschränkt. Die Errichtung der Ersatzbrennstoff-Lagerhalle erfolgt zentral auf dem Betriebsgelände des Zementwerkes Höver der Holcim (Deutschland) AG. Funktionseinheiten bzw. Wanderwege von Tierarten werden durch das Vorhaben hier nicht beeinträchtigt.

5.4.4 Luftverunreinigungen

Unter den betriebsbedingten Einflussgrößen dominieren direkt und indirekt stoffliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere über den Luft- bzw. Bodenpfad.

Die Bewertungsmaßstäbe zum Schutz der Vegetation für SO₂, NO₂, HCl und HF werden nach Realisierung des Vorhabens weiterhin unterschritten. Die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben auf die Vegetation liegt in einem nicht erfassbaren Bereich. Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die genannten Stoffe ist sowohl im Normalbetrieb als auch hinsichtlich der kurzfristigen Einwirkungen von Emissionen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Betrachtet man die Immissionszusatzbelastung auf Basis der Emissionsgrenzwerte ist rechnerisch sogar eine Verbesserung durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Der Mensch unterliegt nicht nur direkten Auswirkungen der luftpfadgebundenen Stoffe, sondern auch indirekten Wirkungen über die Nahrungskette. Über Schadstoffgehalte, insbesondere in Pflanzen, die als Indikatoren fungieren und die Wirkung von Schadstoffen unmittelbar anzeigen bzw. Rückschlüsse auf Anreicherungen in der Nahrungskette ermöglichen, liegen keine Informationen vor. Die vorhabenbedingten Auswirkungen über die Nahrungskette auf den Menschen können jedoch auf Grundlage der Luft- und Bodenvorbelastung prognostiziert werden.

Demnach liegt die vorhabenbedingte Zusatzbelastung in einem messtechnisch nicht nachweisbaren Bereich und ist bezüglich aller betrachteter Parameter als unerheblich einzustufen.

5.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist von dem Vorhaben betroffen durch:

- Versiegelung/Abgrabung
- Luftschadstoffe

Zur Lagerung der Ersatzbrennstoffe ist der Bau einer Halle mit einer Grundfläche von ca. 720 m² vorgesehen. Die ökologische Bedeutung des von der Versiegelung betroffenen Bodenareals ist als gering einzustufen. Ein Ausgleich für die Versiegelung/Abgrabung ist nicht zu erwarten. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die über den Luftpfad in den Boden eingetragene vorhabensbedingte Stofffracht im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht verändern wird. Somit sind über den Luftpfad keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

5.6 Schutzgut Wasser

Die vorhabenbedingte zusätzliche Versiegelung beträgt ca. 440 m² und ist als gering zu beurteilen.

Die Fundamente der geplanten Lagerhalle für Ersatzbrennstoffe greifen bis zu 4 m tief in den Boden ein. Im Bereich des Werksgeländes sind Grundwasserflurabstände von ≤ 2 m ausgewiesen. Durch die bestehende Bebauung im Bereich des Werksgeländes und des angrenzenden Ortsbereiches von Höver sind die Fließbewegungen des Grundwassers bereits verändert. Die Auswirkungen durch die zusätzliche Hemmung bzw. Umleitung des Grundwasserfließens sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Durch das beantragte Vorhaben werden sich die vom Zementwerk verursachten Immissionskonzentrationen nicht erhöhen. Dementsprechend sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

5.7 Schutzgut Klima

Der Einfluss des Zementwerks auf das lokale Klima ist gering und wird im Wesentlichen bestimmt durch den Impuls und den Wasserdampfgehalt der Abgasfahne des Drehrohrofens. Eine Auswirkung auf das Gesamtklima ergibt sich zum einen durch die Verringerung der brennstoffbedingten CO₂-Emissionen des Zementwerks. Wie eine Abschätzung der brennstoffbedingten CO₂-Emissionen für verschiedene Szenarien zeigt, ist davon auszugehen, dass diese zwischen 4 und 48 % abnehmen werden. Dabei wurde vorausgesetzt, dass es sich bei Holz und Tiermehl um einen biogenen Rohstoff handelt, der als CO₂-neutral zu betrachten ist.

5.8 Schutzgut Landschaft

Das bestehende Zementwerk dominiert den optischen Eindruck der umgebenden Landschaft deutlich. Die zusätzlich im zentralen Bereich des Werksgeländes geplante Halle wird diesen Gesamteindruck nur unerheblich verändern.

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Anbetracht der vorhabenbedingten Immissions-Zusatzbelastung, die sich bei den meisten korrosiv wirkenden Gasen verringert oder nicht verändert, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

5.10 Untersuchung zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Gaim

Der Immissionsbeitrag der Drehofenanlage im FFH-Gebiet Gaim wurde durch eine Ausbreitungsrechnung nach novellierter TA-Luft für den derzeitigen und zukünftigen Zustand ermittelt. Dabei zeigte sich, dass der Immissionsbeitrag der Drehofenanlage im FFH-Gebiet Gaim für die einzelnen Luftschadstoffe jeweils in einer Größenordnung liegt, die mit dem derzeit in der Luftreinhaltung üblichen Messaufwand messtechnisch nicht mehr erfassbar ist und real zu keiner Änderung der bestehenden Vorbelastung führt. Die Auswirkungen des geringen Immissionsbeitrages des geplanten Vorhabens im Bereich des Gaim lassen sich weder qualitativ noch quantitativ beschreiben. Eine weitergehende detaillierte Betrachtung der Wirkungen auf einzelne Individuen erübrigt sich deshalb.

Auch die vorhabenbedingten Geräuschimmissionen werden aufgrund der Geringfügigkeit und der Entfernung zu dem FFH-Gebiet bestehende Bewertungsmaßstäbe auch zukünftig unter den derzeitigen Randbedingungen eindeutig unterschreiten. Das geplante Projekt führt zu keinen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 108 Bockemer Holz und Gaim im Sinne der §§ 19c und 19e des BNatSchG. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Fazit

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, dass der Einsatz von Ersatzbrennstoffen an der Drehofenanlage im Zementwerk Höver der Holcim (Deutschland) AG zu keiner relevanten Erhöhung der Belastungen der Umwelt in der Umgebung des Zementwerks führen wird. Für eine Reihe von Emissionskomponenten werden sich Verringerungen ergeben, da die Emissionsgrenzwerte z.T. deutlich abgesenkt werden.

Die dargestellten Auswirkungen, die das beantragte Vorhaben auf die einzelnen Schutzgüter haben kann, zeigen, dass der geplante Ersatzbrennstoffeinsatz insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

- 6.0 Zu den Einwendungen, die wie schon im Rahmen der Erörterung nach Sachgruppen zusammengefasst sind, ist folgendes anzumerken:

6.1 Einwendungen zum formellen Verfahrensablauf

Die Einwendungen mit dieser Problematik wurden zusammengefasst im Rahmen des Erörterungstermins unter TOP 4 diskutiert.

- a) unvollständige bzw. unstimmige Antragsunterlagen
- b) keinen Vorbescheid für den Einsatz flüssiger Ersatzbrennstoffe

Darlegungen zu den Einwendungen

Zu a)

Unterlagen zur Eingriffsregelung, wie Freiflächenplan mit den Angaben über Ausgleichsmaßnahmen wurden nachgereicht und sind Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Es wurde bemängelt, dass Angaben über Sicherheitsanforderungen zur Lagerung und zum Einsatz von Ersatzbrennstoffe sowie eine Anlagenbeschreibung zur Bauart des Zementofens fehlen. Diese Unterlagen finden sich in den Antragsunterlagen. Hier ist einmal die Stellungnahme zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz von Tiermehl und Ersatzbrennstoffe, erstellt durch den TÜV-Nord, zu nennen sowie Angaben zur Zementproduktion in der UVU.

Ergänzende Gutachten und Messprotokolle, die als Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) dienen, müssen nicht mit ausgelegt werden, da die Ergebnisse in der UVU einsehbar waren.

Der Anmerkung, dass es nicht korrekt sei, wenn sich der Antragstext ausschließlich auf Ersatzbrennstoffe und nicht auf Ersatzrohstoffe und Ersatzhilfsstoffe bezieht, wird zugestimmt. In der korrigierten Abfallliste wird dies berücksichtigt.

Zu b)

Es wurde gefordert, aufgrund der fehlenden Angaben zur Technik im Umgang mit flüssigen Ersatzbrennstoffen auf die Erteilung eines Vorbescheides zu verzichten. Gleichzeitig wird für ein späteres Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert. Dazu ist anzumerken, dass bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie der Einsatz von flüssigen Ersatzbrennstoffen (Altöl, Lösemittel) berücksichtigt wurde, also somit die Immissionsbelastung bzw. Auswirkungen auf die Umwelt mit betrachtet wurden. Von daher ist eine grundsätzliche Aussage zum Einsatz von flüssigen Ersatzbrennstoffen in Form eines Vorbescheids möglich. Es fehlten jedoch Angaben über die Dimensionierung und Anlagen- und Sicherheitstechnik zur Lagerung und Dosierung der flüssigen Ersatzbrennstoffe. Aus diesem Grund wurde der Vorbescheid mit Nebenbestimmungen versehen. Zur endgültigen Errichtung und Betrieb einer Anlage für flüssige Ersatzbrennstoffe ist ein weiteres Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Ob dieses Verfahren mit- oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

6.2 Technik/Sicherheitstechnik

Die folgenden Punkte wurden auf dem Erörterungstermin in zusammengefasster Form unter TOP 5 besprochen.

- a) Müllverbrennungsanlagen/Ersatzbrennstoffe in Zementöfen
- b) Störanfällige Abgasreinigung
- c) Aufgabe der Ersatzbrennstoffe in den Zementöfen
- d) Verbrennungsbedingungen
- e) Erhöhung der ausgetragenen Schadstoffe durch Bypass
- f) Lagerung des Tiermehls
- g) Produktqualität
- h) Energiehaushalt (Direktbetrieb/Verbundbetrieb)

Darlegungen zu den Einwendungen

Zu a)

Die Flammentemperatur im Drehrohrofen der Fa. Holcim beträgt ca. 2000°C und bei einer Verweilzeit der Verbrennungsabgase von ca. 4 sec wird bei einem Sauerstoffüberschuss ein vollständiger Ausbrand der Ersatzbrennstoffe gewährleistet. Die 17. BImSchV fordert für Abfallverbrennungsanlagen eine Temperatur der entstehenden Verbrennungsgase von mindestens 850°C bei einer Verweilzeit von zwei Sekunden. Diese Bedingungen werden im vollen Umfang erfüllt.

Ein weiterer Vorteil neben dem vollständigen Ausbrand der organischen Bestandteile ist, dass die anorganischen Bestandteile in den Zementklinker eingebunden werden oder den Drehrohrofen als Abgase verlassen und anschließend nach passieren von Abgasreinigung an die Abluft abgegeben werden. Durch die Einbindung der organischen Bestandteile in den Klinker fällt somit keine Asche an.

Hinsichtlich der Emissionen konnte nachgewiesen werden, dass der Einsatz der Ersatzbrennstoffe keinen entscheidenden Einfluss auf den Schadstoffgehalt der Abgase hat.

Zu b)

Sowohl die Drehrohrofenabgase als auch die Bypassabgase werden durch Gewebefilter entstaubt. Die Störanfälligkeit der Filtertechnik ist sehr gering. Sollte es dennoch zum Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen kommen, sind die Ausfallszenarien, die in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgelegt wurden, maßgeblich.

Zu c)

Die Aufgabe der Ersatzbrennstoffe erfolgt über die Haupt-oder Primärfeuerung. Über die Zweitfeuerung werden lediglich Altreifen oder Gummischnitzel aufgegeben. Diese Forderung ist auch als Nebenbestimmung formuliert.

Zu d)

Die Verbrennungsbedingungen werden charakterisiert durch die Verbrennungstemperatur, der Verweilzeit und den Sauerstoffgehalt. Die Randbedingungen wurden unter a) beschrieben. Um die optimalen Verbrennungsbedingungen sicher zu stellen, können

Ersatzbrennstoffe nur in den Drehrohrofen gebracht werden, wenn die Rohmehlaufgabe mehr als 70 % beträgt. Unter diesem Wert wird die Ersatzbrennstoffzugabe automatisch abgeschaltet.

Zur Reduzierung der Stickoxide soll das SNCR-Verfahren angewandt werden. Dabei wird zwischen dem Ofeneinlauf und der untersten Zykonstufe ein Reduktionsmittel (z.B. Ammoniak, Fotowässer) in den Abgasstrom eingedüst. Es konnte dargestellt werden, dass diese Methode durchaus geeignet ist, Stickoxide so weit zu reduzieren, dass die geforderten Grenzwerte eingehalten werden.

Zu e)

Die Anregung vom BUND, die Abgase des Bypassfilters wieder in den Hauptabgasstrom zurückzuführen und dadurch die Filterwirkung des Rohmehlstroms zu nutzen, wurde aufgenommen. Von Seiten der Fa. Holcim wurde dargestellt, dass bereits Vorkehrungen für die geänderte Abgasführung getroffen wurden. Der Forderung nach einer entsprechenden Nebenbestimmung wird nicht entsprochen, da die Grenzwerte bereits jetzt eingehalten werden.

Zu f)

Sowohl das Tiermehl als auch die Ersatzbrennstoffe werden in geschlossenen Anlagen gelagert. Die entweichende Abluft wird entweder der Feuerung des Drehrohrofens zugeführt oder über einen Filter abgeleitet.

Zu g)

In einer Branchenvereinbarung der deutschen Zementindustrie ist festgelegt worden, den Gehalt an sechswertigem Chrom im Zement bei Sackware auf 2 ppm zu begrenzen. Die Sackware ist entsprechend gekennzeichnet und es findet innerhalb der Branche eine Qualitätskontrolle statt.

Zu h)

Beim Verbundbetrieb werden die ca. 350°C heißen Abgase einer weiteren Energienutzung zugeführt. Im Werk Höver geschieht dieses, indem die Abgase durch die Rohmehlmühle geleitet werden, um die feuchten Rohstoffe zu trocknen. Im Gegensatz dazu ist der Direktbetrieb zu nennen, bei dem die Abgase direkt ohne weitere Energienutzung an die Umgebung abgegeben werden. Aufgrund der hohen Feuchtigkeit der Rohstoffe beträgt der Anteil am Verbundbetrieb in Höver ca. 95 %.

6.3 Güteüberwachung

Unter TOP 6 der Tagesordnung wurden die folgenden Einwendungen erörtert:

- a) Grenzwerte für gütegesicherte Ersatzbrennstoffe
- b) Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e.V.
- c) Behördliche Überwachung

Die Ersatzbrennstoffe, ausgenommen Tiermehl und Altreifen, müssen den Güte- und Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e.V. (RAL GZ 724) entsprechen. In den vorliegenden Güte- und Prüfkriterien sind die zulässigen Schwermetallgehalte und Prüfmethode festgelegt. Darüber hinaus ist die Eigenkontrolle

le der Fa. Holcim in den Antragsunterlagen dargestellt und die behördliche Überwachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover wird durch die Nebenbestimmungen festgelegt. Dieses System ist plausibel und gewährleistet eine ausreichende Kontrolle der eingesetzten Ersatzbrennstoffe.

6.4 Ersatzbrennstoffe/Ersatzrohstoffe

Unter TOP 7 der Tagesordnung wurden die folgenden Einwendungen erörtert:

- a) Liste der beantragten Ersatzbrennstoffe/Ersatzrohstoffe
- b) Altöle/Lösemittel
- c) Altholz
- d) Kunststoff/Textilien
- e) Eisenerz
- f) Stickstoffgehalt im Tiermehl
- g) Schadstoffgehalt in der Steinkohle
- h) Zusammensetzung des Filterpressenkuchens

Zu a)

Die Liste der zur Verwertung beantragten Abfälle enthält sowohl Ersatzbrennstoffe als auch Ersatzrohstoffe oder Hilfsstoffe. Sollen Stoffe dieser Liste als Ersatzbrennstoffe, gem. Nebenbestimmungen 2.1.2, einzeln oder gemischt eingesetzt werden, müssen sie, die Kriterien der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e.V. erfüllen. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, dass die in der Nebenbestimmung 2.3 festgeschriebenen Annahmegrenzwerte sowie die Mindestheizwerte von 11.000 kJ/kg bereits im unvermischten Abfall eingehalten werden. Nur unter diesen Randbedingungen dürfen die beantragten Abfälle als Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden. Für Ersatzrohstoffe oder Hilfsstoffe gelten gesonderte Einsatzkriterien, die in bereits bestehenden Genehmigungen oder Anzeigen festgelegt wurden oder noch festzulegen sind.

Zu b)

In der Nebenbestimmung Nr. 2.2 der Genehmigung wurde festgelegt, dass entsprechend der Altölverordnung Altöle der Sammelkategorie 1 nur eingesetzt werden dürfen, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover in jedem Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Aufbereitung technische und wirtschaftliche einschließlich organisatorische Sachzwänge entgegenstehen. Darüber hinaus sind Einzelheiten hinsichtlich der Qualitätsanforderungen an Altöl und der Sicherheitstechnik bei der Lagerung und Umfüllung in einem gesonderten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu bewerten.

Zu c)

Der Einsatz von Altholz erfolgt entsprechend der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz. Es ist beabsichtigt, Altholz der Kategorie I bis IV einzusetzen, allerdings wird auf die Annahme von behandeltem Altholz mit

Quecksilberverbindungen (cyanisiertes Altholz, z.B. Masten, Stangen und Pfähle) verzichtet.

Zu d)

Für den Einsatz von Kunststoffen und Textilien gelten die Bedingungen der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe.

Zu e)

Auf den Einsatz von Kiesabbrand (Eisenerz) wird verzichtet.

Zu f)

Eine Erhöhung der Stickstoffemissionen durch den Einsatz von Tiermehl kann vermieden werden, wenn das Tiermehl gezielt in den reduzierenden Bereich der Brennerflamme eingegeben wird.

Zu g)

Der Schwermetallgehalt des eingesetzten Kohlenstaubes ist der Tabelle 5.2 des Umweltverträglichkeitsstudie zu entnehmen.

Zu h)

Der Filterpressenkuchen stammt aus der Flusssäureproduktion der Fa. Honeywell und wird seit ca. 10 Jahren bei der Zementproduktion eingesetzt. Es liegen umfangreiche Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Ersatzrohstoffes vor. Ebenso erfolgen Emissionsmessungen bei Einsatz des Filterpressenkuchens. Eine erhöhte Schwermetallbelastung konnte nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wurde der Einsatz von Filterpressenkuchen in einem früheren Genehmigungsverfahren abgehandelt.

6.5 Emissionen und Immissionen

Unter TOP 8 der Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erörtert:

- a) Schornsteinhöhenberechnung und Beurteilungsgebiet
- b) Immissionsvorbelastung
- c) Immissionszusatzbelastung
- d) Toxikologische und epidemiologische Beurteilung
- e) Festlegung von Emissionsbelastungen und Ausnahmeregelungen
- f) Emissionsüberwachung

Zu a)

Die Ergebnisse der Schornsteinhöhenberechnung wurden bestätigt. Das Beurteilungsgebiet, das die Fläche mit einem Radius von 50 x Schornsteinhöhe umfasst, wird hinsichtlich der Abbildung der Zusatzbelastung als ausreichend angesehen.

Zu b)

Die Immissionsvorbelastungsmessungen wurden in den Monaten Januar bis Juli durchgeführt. Auf einen Beurteilungszeitraum von einem Jahr konnte verzichtet werden, da längere Messungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht hätten und die Wintermonate mit den höchsten Immissionen miterfasst wurden.

Die Immissionswerte für Schwefeloxide und Stickoxide zum Schutz vor „Gefahren für Ökosysteme oder der Vegetation“ sind nur für Beurteilungsgebiete heranzuziehen, die mehr als 20 km von Ballungsgebieten oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Das Naturschutzgebiet Gaim befindet sich in kürzerer Entfernung zu Ballungsgebieten und anderen bebauten Gebieten.

Es wurde bemängelt, dass bei der Beurteilung der Immissionsvorbelastung und Zusatzbelastung die Auswirkungen weiterer Emissionsquellen wie z.B. TRABA und Teutonia nicht mit berücksichtigt wurden. Dazu wurde vom TÜV-Nord angemerkt, dass sich diese Quellen im Nahbereich zwar bemerkbar machen, aber es zu keiner direkten Überlagerung der Immissionen kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtbelastung, auch bei der Berücksichtigung weiterer Quellen, das bewertete Maximum nicht überschreitet.

Vorbelastungsmessungen am Standort in Höver haben eine Gesamtbelastung für Staub von 26 µg/m³ im Jahresmittel ergeben. Der niedrigste Vorsorgewert liegt bei 40 µg/m³ und wird somit weit unterschritten. Betrachtet man den Immissionsbeitrag des Zementwerkes (0,054 µg/m³) wird deutlich, dass das Zementwerk keinen wesentlichen Immissionsbeitrag für Schwebstaub bewirkt.

Zu d)

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Krankheitsbelastung der Anwohner in den Stadtteilen Misburg/Anderten, die eine toxikologische und epidemilogische Beurteilung rechtfertigen würde. Dieses belegt auch eine Doktorarbeit, die die Todesursachen der Einwohner Misburg/Anderten für die Jahre 1985 bis 1989 ausgewertet haben und keine Abweichung zum übrigen Stadtgebiet Hannovers feststellen konnten. Weitere Informationen z.B. ein Krebskataster liegen für dieses Gebiet z.Zt. noch nicht vor.

Im Übrigen sind die Immissionswerte der TA-Luft bindend und bei Einhaltung dieser Werte wird von einer ausreichenden Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgegangen.

Zu e)

Zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte wurde die 17. BImSchV in der Fassung vom 14.08.2003 herangezogen. Entsprechend Anhang II der 17.BImSchG besteht die Möglichkeit, für die Luftschadstoffe Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und organische Kohlenstoffverbindungen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten zuzulassen, wenn die Überschreitung rohstoffbedingt ist und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung der Ersatzbrennstoffe zusätzliche Emissionen an den genannten Luftschadstoffen entstehen. Entsprechende Ausnahmeregelungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen wird in sofern berücksichtigt, als in einer Nebenbestimmung die zulässige Dauer des Ausfalls bei unterschiedlichen Szenarien festgelegt wird.

Zu f)

Quecksilber soll kontinuierlich gemessen werden. Darüber hinaus werden im ersten Betriebsjahr Einzelmessungen gefordert, um Erfahrungen mit dem kontinuierlichen Quecksilbermessgerät zu sammeln.

6.6 Abwasser, Boden, Sonstiges

Unter TOP 9 der Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erörtert.

a) Abwasser

b) Boden

c) Im Rahmen des Verfahrens nicht erörterungsfähige Einwendungen

Zu a)

Beim Einsatz der Ersatzbrennstoffe fällt kein Abwasser an.

Zu b)

Die Einwendung zur Filterwirkung und Bindungsstärke der lokalen Böden wurde als nicht relevant angesehen.

Zu c)

Die Forderung nach der Erstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG ist nicht Gegenstand des anstehenden Genehmigungsverfahrens.

Ebenso kann die Forderung nach einer freiwilligen Risikoabgabe der Firma an die Gemeinde hier nicht geregelt werden.

7.0 Die Prüfung der Anträge und der Unterlagen hat ergeben, dass nach Aufnahme der Maßgaben und Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG unter Abschnitt III. dieses Bescheides die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung und des Vorbescheides erfüllt werden.

Bezüglich des Vorbescheides bezieht sich diese Beurteilung auf die in § 9 Abs.1 BImSchG genannten und erfüllten Voraussetzungen, wonach die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden könne und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Des weiteren waren die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Hinsichtlich der beantragten wesentlichen Änderung bezieht sich die Beurteilung auf die in § 16 BImSchG genannten und ebenfalls erfüllten Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung. Ebenso erfüllt wurden die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Durch die Erfüllung der in § 6 BImSchG abschließend aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erlangt die Antragstellerin den Rechtsanspruch auf Erteilung des Vorbescheides und einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung. Daher waren diese Bescheide zu erteilen.

- 8.0 Die gemäß § 12 BImSchG unter III. aufgeführten Maßgaben und Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf das BImSchG einschließlich zugehöriger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich zugehöriger Verordnungen, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die niedersächsische Bauordnung sowie auf sonstige technische Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz sowie der allgemeinen Sicherheit und bedürfen insoweit keiner besonderen Begründung.
- 9.0 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, zweite Alternative VwGO im überwiegenden Interesse der im zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren beteiligten Holcim (Deutschland) AG. Das überwiegende Interesse der Holcim (Deutschland)AG liegt darin, von der beantragten Genehmigung sobald wie möglich Gebrauch machen zu können.

Nach Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Ersatzbrennstoffanlagen im März 2003, ist die Anlage, die im wesentlichen aus einer Halle mit einem Tiefbunker (3600 m³ Fassungsvermögen), einem Automatikkran, einer Dosierbox und kontinuierlich arbeitenden Fördereinrichtungen besteht, fast fertiggestellt. Die Anlage befindet sich seit dem 30.10.2003 im Einfahrbetrieb, so dass in absehbarer Zeit mit dem Regulärbetrieb begonnen werden kann.

Bisher sind in die Anlage mehr als 2,8 Mio € investiert worden. Allein der Kapitaldienst für diesen Betrag beläuft sich auf 168.000 € pro Jahr bei einem Zinssatz von 6 %.

Zusätzlich fallen bei einer verzögerten Nutzung der Anlage Kosten in Höhe von rund 150.000 € pro Monat an, die sich aus der Verbrennung von Steinkohlenstaub anstelle der Verwertung von Ersatzbrennstoffen ergeben.

Zur Sicherstellung von Ersatzbrennstofflieferungen müssen mit der Fertigstellung der Anlage langfristige Verträge mit Lieferanten abgeschlossen werden. Voraussetzung für derartige Vereinbarungen sind die Sicherstellung einer termingerechten, gleichmäßigen und verlässlichen Abnahme. Dieses ist im Hinblick auf Entsorgungsverpflichtungen der Lieferanten gegenüber entsorgungspflichtige Körperschaften und privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen unbedingt notwendig.

Die Bezirksregierung Hannover hat den Antrag der Firma Holcim(Deutschland)AG auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Vorbescheides und der Genehmigung zur wesentlichen Änderung vom 10.10.2003 eingehend geprüft und mit den Rechtsschutzinteressen der am Verfahren beteiligten Einwender abgewogen.

Im Hinblick auf die geltend gemachten rechtlichen Interessen der Einwender kann aufgrund des bisherigen Verfahrens festgestellt werden, dass der beantragte Einsatz der Ersatzbrennstoffe weder in Grundrechte noch sonst wie geschützte eigentumsrechtliche Positionen der Einwender eingreift.

Bezugnehmend auf die vorstehend gemachten Ausführungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das beantragte Vorhaben eindeutig vorliegen, hat die Bezirksregierung Hannover das Interesse der Antragstellerin für überwiegend gehalten und die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

- 10.0 Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung.

V. Übersicht über die verwendeten Gesetze und Verordnungen

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322)
- 4.BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.08. 2003 (BGBl. I S. 1614)
- 9.BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über das Genehmigungsverfahren**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614)
- 12.BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Störfall-Verordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2000 (BGBl. I. S. 603)
- 17.BlmSchV Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (**Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614)
- UVPG **Gesetz über die Umweltverträglichkeit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
- TA-Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 Nr. 25-29, S. 511)
- TA-Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26, S. 503)
- KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2706), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322)
- AltöIV **Altölverordnung** vom 16.04.2002 (BGBl. I S.1368)

- AltholzV Verordnung über die Entsorgung von Altholz (**Altholzverordnung**) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (**Betriebssicherheitsverordnung**) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung**) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549)
- NBauO **Niedersächsische Bauordnung** in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)
- BauVorlVO **Bauvorlagenverordnung** vom 22.09.1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.1992 (Nds. GVBl. S. 171)
- NVwKostG **Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz** vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)
- AllGO Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (**Allgemeine Gebührenordnung**) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002 (Nds. GVBl. S. 201)
- VwGO **Verwaltungsgerichtsordnung** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I. S. 3987)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 80a Abs. 3 und § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Hannover auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederherstellen.

Im Auftrage

gez.

A. Könemann

